

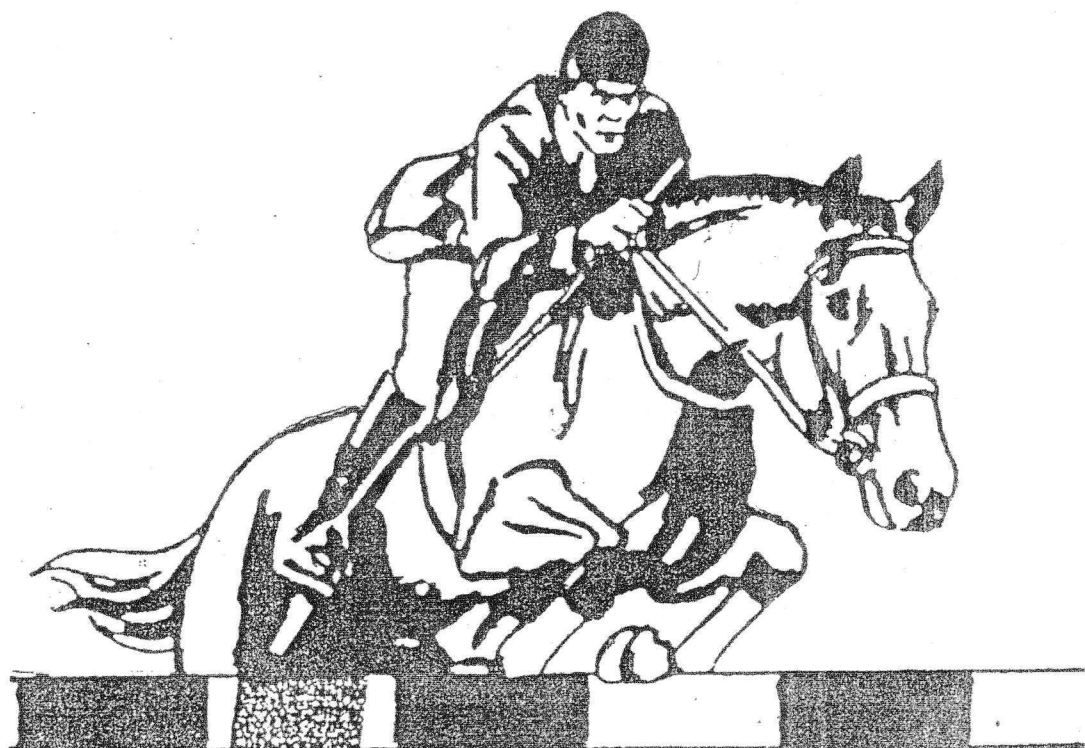


SATZUNGEN

vom 10. Juli 1971

Geändert:

am 28. Januar 2011



Satzung

Der Reit- und Fahrverein Klettgau-Bühl e.V.
Sitz: 7985 Klettgau 7 - Bühl

Die Reitergruppe „Oberer Klettgau“ im Reitverein Klettgau e.V. Tiengen / Hochrhein hat am 10.07.1971 beschlossen, einen selbstständigen Reitverein zu gründen und eine Vorstandschaft gewählt, die sich folgenden Vereinssatzungen gibt.

§ 1 Name und Sitz

Reit- und Fahrverein Klettgau-Bühl, Sitz: 7895 Klettgau 7 – Bühl
Er ist beim Amtsgericht – Registergericht Waldshut eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein fördert und pflegt den Reit- und Fahrsport.
- b) Ausrichtung und Teilnahme an Reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen.
- c) Der Verein verfolgt selbstverständlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- f) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen.
Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

Alle am Reit- und Fahrsport interessierten Personen.

Der Beitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Es gibt aktive und passive (fördernde) Mitglieder.

Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag an der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

erfolgt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der Austritt kann nur schriftlichen mit 3 – monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsstrafen sind:

Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnung
- b) vorübergehendes Hallenverbot
- c) endgültiges Hallenverbot
- d) Ausschluß aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskamergadschaft.
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- d) Verstoß gegen die Hallenordnung bei zweimaliger Abmahnung Durch den Vorstand.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann.

Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen, und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung gegeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verhängung einer Vereinsstrafe mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge werden an der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Sie sind bis zum 01. Juni jedes Geschäftsjahres zu zahlen. Wird der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Für die Benutzung der Reithalle gilt die Reithallenordnung.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § BGB sind:

der Vorsitzende und seine Stellvertreter
beide vertreten den Verein einzeln

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendwart
- f) dem Gerätewart
- g) je ein Beisitzer aus den umliegenden Ortschaften mit ca. 5 aktiven Mitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann, der in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt, oder ersetzt wird.

§ 10 Wahl und Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. In diesem Falle kann der Vorstand nur einstimmige Beschlüsse fassen. Bei Anwesenheit von 5 und mehr Vorstandsmitgliedern, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Im Jahr muß einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im 1. Quartal. Sie wird 8 Tage vorher im Lokalteil der Tageszeitung, Südkurier, Alb-Bote und Badische Zeitung, sowie durch einen Anschlag in der Reithalle, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, geleitet.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahl des Vorstandes
4. Aufstellung des kommenden Haushaltes
5. Eventuelle Satzungsänderungen

Außer der Hauptversammlung können Mitgliederversammlungen Einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet
- b) auf schriftliches Verlangen von 10% der aktiven Mitglieder

Haupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 25% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne weiteres beschlussfähig ist.

Die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aktiven Mitglieder, ausgenommen:

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

Jugendliche unter 18 Jahren und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt.

Dieses wird vom ersten Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer (in) unterschrieben.

§ 12 Vereinsvermögen

Besitz und Eigentum bestehen aus der auf dem Flurstück „Gehren“ Nr. 250 der Gemeinde Bühl erstellten Reithalle, sowie dem beweglichen Inventar.

Die Benutzung der Reithalle wird durch die separat bestehende Hallenordnung geregelt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen an die Gemeinde Klettgau-Bühl zur gemeinnützigen Nutzung bis zur Wiedergründung eines neuen, gemeinnützigen Reitvereins mit Sitz in Klettgau-Bühl. Wenn nach Ablauf von 15 Jahren keine Wiedergründung stattfindet, kann die Gemeinde das ganze Vermögen endgültig für andere Zwecke verwenden.

7895 Bühl, den 28. Juli 1981

gez. Rupert Griesser
1. Vorsitzender

Satzung am 20. Januar 1990 überarbeitet, genehmigt und im Protokoll vermerkt.

Klettgau-Bühl, den 25. Januar 1990

gez. Siegfried Büche
1. Vorsitzender

Satzung nochmals überarbeitet und in der Versammlung am 19. Januar 1991 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Klettgau - Bühl, den 19. Januar 1991

gez. Siegfried Büche
1. Vorsitzender

Satzung überarbeitet und in der Versammlung am 28. Januar 2011 Protokoll vermerkt.

Klettgau - Bühl, den 28. Januar 2011

gez. Christof Griesser
1. Vorsitzender

VR 186

Die Satzungsänderung wurde am
16.12.2011 in das Vereinsregister
eingetragen.

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

- Registergericht -

Die Urkundenbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgericht